

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 39	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.09.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
26.09.2022	Gemeinde Herscheid	Beschluss über die Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat-Zukunft.Nordrhein-Westfalen.Wir fördern, was Menschen verbindet.“	883
20.09.2022	Stadt Meinerzhagen	7. Änderung des Flächennutzungsplanes	883
20.09.2022	Stadt Meinerzhagen	6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen	885
19.09.2022	Stadt Balve	Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hönnewiesen	888
19.09.2022	Stadt Altena (Westf.)	Anmeldung der Lernanfänger	890
21.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.09.2022	891
21.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.09.2022	901
22.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 29/II „Westliche Kernstadt-tangente - Südabschnitt“ - 5. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2022	907
22.09.2022	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2022	909
28.09.2022	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dahle	912
22.09.2022	Stadtwerke Neuenrade	Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts	913
22.09.2022	Stadt Kierspe	7. Änderung Bebauungsplan Nr. 0167/7 -35- „An der Thingslinde“; Satzungsbeschluss	914
22.09.2022	Stadt Kierspe	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“; Aufstellungsbeschluss	916

22.09.2022	Stadt Kierspe	Teilaufhebung Bebauungsplanes Nr.0065/2 – 60- „Gewerbegebiet Neuenhagen II“; Öffentliche Auslegung	918
22.09.2022	Stadt Kierspe	1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“; erneuter Aufstellungsbeschluss	921



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### **Beschluss über die Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat-Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“**

Im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat-Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ gibt es auch im Jahr 2022 die Möglichkeit zur Auslobung und Vergabe eines „Heimat-Preises“. *„Mit dem Heimat-Preis rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort in der eigenen Stadtgesellschaft über das Thema Heimat zu diskutieren. [...] Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, dass lokale Engagement unserer zehntausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen.“ (MHKBG NRW 2018).*

Der Rat der Gemeinde Herscheid hat in seiner Sitzung am 26. September 2022 folgenden Beschluss gefasst: Der Rat der Gemeinde Herscheid beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Förderung zur Auslobung und Vergabe des „Heimat-Preises“ 2022 im Rahmen des Landesförderprogrammes „Heimat.Zukunft.Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ zu beantragen und vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel vorzubereiten und durchzuführen. Die durch die Verwaltung vorgeschlagene Stafflung des Preisgeldes wird ebenfalls beschlossen.

Die Fördergelder werden ausschließlich für die Preisvergabe eingesetzt. Der Heimat-Preis der Gemeinde Herscheid ist mit insgesamt 5.000,00 € dotiert. Für das Jahr 2022 soll folgende Stafflung erfolgen:

1. Preis: 2.500 Euro
2. Preis: 1.500 Euro
3. Preis: 1.000 Euro

Gibt es nur zwei Preisträger, dann ist die Stafflung:

1. Preis: 3.000 Euro
2. Preis: 2.000 Euro

Bei nur einem Preisträger erhält dieser die volle Summe von 5.000 Euro als Preisgeld.

Herscheid, 26. September 2022

Der Bürgermeister  
S c h m a l e n b a c h



### **7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen**

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3  
Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Dies erfolgte mit dem Planungsziel, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Zulässigkeit einer Hotel- und Gastronomie-Nutzung im Plangebiet zu schaffen. Hierzu soll ein Teilbereich einer bisher im wirksamen Flächennutzungsplan als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tagungsstätte / Erholungsheim“ dargestellten Fläche künftig die Darstellung eines „Sondergebietes“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Hotel / Gastronomie“ erhalten.

In seiner Sitzung am 29.11.2021 hat der Rat beschlossen, den Geltungsbereich der 7. FNP-Änderung um eine weitere Teilfläche der als „Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tagungsstätte / Erholungsheim“ zu erweitern und hierfür die Darstellung einer „Grünfläche“ vorzusehen.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung):

Das ca. 10 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) liegt im Ortsteil Valbert nördlich der Straße „Auf der Hardt“ und dort nordöstlich und südwestlich angrenzend an die Straße „Zum Koppenkopf“ und umfasst auch einen Teil dieser Straße.

Die Lage und Abgrenzung dieses Bereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



In seiner Sitzung am 20.06.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung (Teil 1: Planbegründung, Allgemeiner Teil und Teil 2: Umweltbericht) vom 11. April 2022 gebilligt und beschlossen, beides zusammen mit einer bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahme zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufzufordern.

### **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen (Planzeichnung) und die zugehörige Entwurfsbegründung (Teil 1: Planbegründung, Allgemeiner Teil und Teil 2: Umweltbericht) vom 11.04.2022 sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange (TÖB) liegen in der Zeit vom

#### **10.10.2022 bis 09.11.2022 (einschließlich)**

im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro, zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil 2) enthält umweltbezogene Informationen: Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Klima/Luft, Kulturelles Erbe und Kultur- und Sachgüter.

Die einzige bisher vorliegende umweltbezogene Stellungnahme wurde von der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau und Energie), vorgelegt und bezieht sich auf die bergbaulichen Verhältnisse im Plangebiet.

Die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen veröffentlicht. Sie stehen dort im Stadtplanungsportal innerhalb des o. g. Zeitraumes unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=67472>

zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Sie sind außerdem auch über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen

[www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)

zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden (insbesondere

z. B. schriftlich oder zur Niederschrift oder auch online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungs-portal oder per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@meinerzhagen.de](mailto:stadtplanung@meinerzhagen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Meinerzhagen, den 20.09.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath



### **6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen**

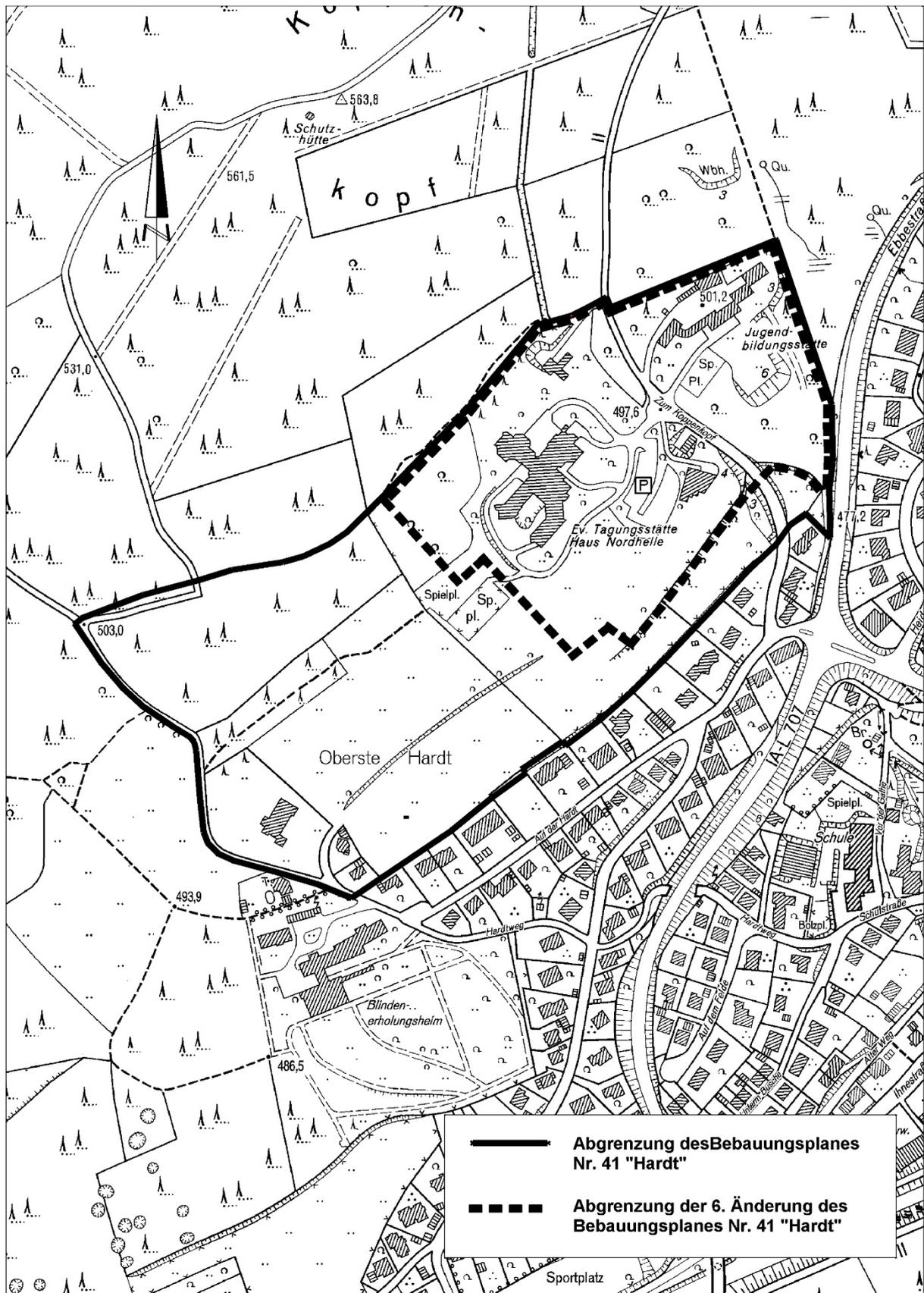
hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner Sitzung am 07.10.2019 die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Zulässigkeit einer Hotel- und Gastronomienutzung im Plangeltungsbereich zu schaffen. Die dortigen Grundstücke beiderseits der Straße „Zum Koppenkopf“ sollen demnach die Festsetzung „Sondergebiete“ mit der dementsprechenden Zweckbestimmung anstelle der bisherigen Festsetzung von „Sondergebieten für Erholungsheime und Sanatorien, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke und für Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal“ erhalten.

Das ca. 6,45 ha große Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung) liegt am nordwestlichen Siedlungsrand des Ortsteils Valbert und umfasst dort einen Teil der Straße „Zum Koppenkopf“ sowie die nordöstlich und südwestlich davon angrenzenden Grundstücksflächen des „Hauses Nordhelle“ und des „Hauses am Ebbehang“.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



In seiner Sitzung am 20.06.2022 hat der Rat der Stadt Meinerzhagen den ihm vorgelegten Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ einschließlich zugehöriger Entwurfsbegründung (Teil 1: Planbegründung, Allgemeiner Teil und Teil 2: Umweltbericht) vom 11. April 2022 mit deren Anlage (Artenschutzprüfung (ASP I)) gebilligt und beschlossen, beides zusammen mit den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Zwecke der Beteiligung der Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die durch die Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Stellungnahme aufzufordern.

### **Öffentliche Auslegung:**

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Hardt“ der Stadt Meinerzhagen (Planzeichnung) und die zugehörige Entwurfsbegründung (Teil 1: Planbegründung, Allgemeiner Teil und Teil 2: Umweltbericht) vom 11.04.2022 sowie wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden/Trägern öffentlicher Belange (TÖB) liegen in der Zeit vom

#### **10.10.2022 bis 09.11.2022 (einschließlich)**

im Rathausgebäude 1 der Stadt Meinerzhagen, Bahnhofstraße 15, Eingangsbereich vorm Bürgerbüro zu jedermanns Einsichtnahme während der Dienststunden öffentlich aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Der Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung (Teil 2) enthält umweltbezogene Informationen: Er umfasst insbesondere die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt, Klima/Luft, Kulturelles Erbe und Kultur- und Sachgüter.

Die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau und Energie) und vom Märkischen Kreis beziehen sich auf die bergbaulichen Verhältnisse im Plangebiet (Bezirksregierung) bzw. auf verkehrliche Belange im Plangebiet und auf den Umgang mit vorhandenem Waldbestand und anfallendem Niederschlagswasser (Märkischer Kreis).

Die vorgenannten Unterlagen sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen veröffentlicht. Sie stehen dort im Stadtplanungsportal innerhalb des o. g. Zeitraumes unter dem folgenden Link

<https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=50683>

zur Einsichtnahme bzw. zum „Download“ bereit.

Sie sind außerdem auch über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden (insbesondere z. B. schriftlich oder zur Niederschrift oder auch online über das unter dem o. g. Link zu erreichende Stadtplanungsportal oder per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@meinerzhagen.de](mailto:stadtplanung@meinerzhagen.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Meinerzhagen, den 20.09.2022

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath

**Beschluss des  
Bebauungsplanes Nr. 51 „Hönnewiesen“**

**Satzungsbeschluss**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung und der §§ 2, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Baugrundstücke (BauNVO) in der z. Z. geltenden Fassung und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der z. Z. geltenden Fassung beschließt der Rat der Stadt Balve, den Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“ als Satzung und billigt gleichzeitig die Begründung. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Hönnewiesen“ ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorgenannte Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft und kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Balve, Rathaus, Widukindplatz 1, Fachbereich 4, Zimmer 44, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Postfach 13 63, 58797 Balve, zu beantragen.

- 1) Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das

Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes sowie beachtliche Mängel in der Abwägung im Sinne des § 214 Abs. 3 BauGB, ein Jahr nach Bekanntmachung der Satzung unbeachtlich werden, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

- 3) Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- 4) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung dieser Satzung im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“ nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Balve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

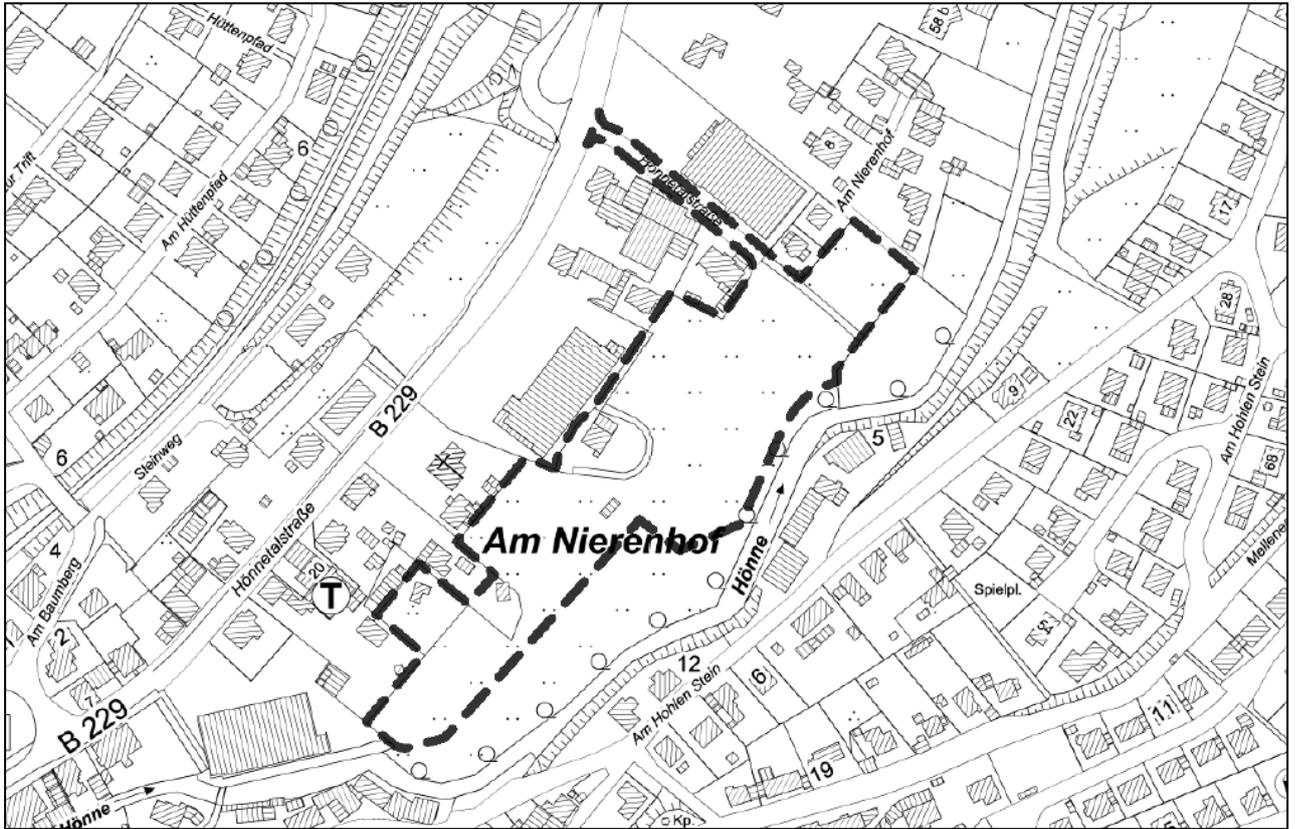
Balve, den 19.09.2022

Der Bürgermeister

H. Mühlung

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Balve unter [www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen](http://www.balve.de/rathaus-und-politik/verwaltung/bekanntmachungen) veröffentlicht.

Bebauungsplan Nr. 51 „Hönnewiesen“  
Übersichtsplan



- - - - = Geltungsbereich



### **Anmeldung der Lernanfänger**

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die nach dem 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit); sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören. Die Zeit der Zurückstellung wird in der Regel auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Das Schulamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Eltern die Zeit der Zurückstellung auf die Dauer der Schulpflicht anrechnen.

Außer den in diesem Jahr schulpflichtig werdenden Kindern müssen alle früher geborenen, aber bisher vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder erneut angemeldet werden.

Es wird gebeten, bei der Anmeldung die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, sowie evtl. gerichtliche Sorgerechtsentscheidungen vorzulegen.

Die einzuschulenden Kinder sind an einem der nachstehend genannten Termine an **einer** Grundschule anzumelden.

Als Anmeldetermine stehen zur Verfügung:

### **Städt. Gemeinschaftsgrundschule Altena mit ihren Schulstandorten**

**(Dahle), Westerfelder Str. 26  
(Mühlendorf), Jahnstr. 14**

**am Standort Mühlendorf, Jahnstr. 14**

**am 18.10. / 19.10. / 20.10. / 21.10. / 24.10. / 25.10. /  
26.10. / 27.10.  
von 8 – 12.30 Uhr**

**Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.**

**Städt. Gemeinschaftsgrundschule Breitenhagen,  
Bergfelder Weg 21**

**am 24.10. / 26.10. / 31.10. / 04.11. / 07.11.  
von 8 – 12 Uhr**

**Jedes Kind bekommt eine individuelle Einladung mit Tag und Uhrzeit.**

Aus der Anmeldung an einer bestimmten Schule erwächst den Erziehungsberechtigten nicht der Anspruch, dass ihr Kind auch an dieser Schule eingeschult wird.

### **Hinweis:**

**Einzelne Grundschulen werden unabhängig von dieser generellen Aufforderung zur Schulanmeldung den Erziehungsberechtigten einen persönlichen Termin mitteilen, an dem die Anmeldung an der Schule erfolgen soll. In diesen Fällen empfehle ich, diesem Terminvorschlag zu folgen, um Wartezeiten zu vermeiden.**

Sollten Unklarheiten über die zuständige Grundschule entstehen, können diese in der Abteilung 2 - Schulen und Sport - der Stadt Altena (Westf.), Lüdenscheider Str. 27, Telefon 209 345, geklärt werden. Eltern, die eine Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch wegen seiner körperlichen oder geistigen Entwicklung wünschen, müssen dies bei der Anmeldung bekanntgeben. Es ist nicht erforderlich, bei der Anmeldung ärztliche Zeugnisse beizubringen, da die angemeldeten Kinder vor ihrer Einschulung schulärztlich untersucht werden. Der Termin für die Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Altena (Westf.), 19.09.2022

Der Bürgermeister

Kober

**Abwasserbeseitigungssatzung  
der Stadt Menden (Sauerland)  
vom 21.09.2022**

Aufgrund

- (1) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- (2) der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- (3) des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw GV. NRW., S. 602 ff. - im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- (5) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Menden (Sauerland) umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband (Ruhrverband). Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere:

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch ei-

nen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes der Stadt Menden (Sauerland) anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach Nummer 2 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
4. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) und die Entleerung und Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Menden (Sauerland) im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirt-

schaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

### 3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

### 4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

### 5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

### 6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Menden (Sauerland) selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen. Sie sind Bestandteil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage. Die Herstellung, Erneuerung und Änderung sowie die bauliche und betriebliche Unterhaltung und Überwachung liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Anschlussnehmerin oder des jeweiligen Anschlussnehmers.

Die Grundstücksanschlussleitungen, die in städtischen Grundstücken (z. B. in einem Straßengrundstück) verlegt sind, sind Scheinbestandteile dieser Grundstücke im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB. Sie stehen damit im Eigentum desjenigen, der sein Abwasser über die Hausanschlussleitung und die Grundstücksanschlussleitung dem öffentlichen Abwasserkanal zuführt.

- a) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie der Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) zur öffentlichen Abwasseranlage. Die jeweiligen Grundstücks- und Hausanschlussleitungen, einschließlich des zugehörigen Pumpenschachtes (ohne Einbauten), gehören jedoch nicht zur öffentlichen Abwasseranlage und zählen zur privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Entleerung und Abfuhr in

der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der jeweils geltenden Fassung geregelt ist.

### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks. Dieser Umstand gilt auch bei Druckentwässerungsnetzen (Druckleitungen). Liegt der öffentliche Sammler nicht in einer öffentlichen Verkehrsfläche, beschränkt sich die Grundstücksanschlussleitung auf den Anschlussstutzen am öffentlichen Sammler.
- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigeschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckleitung (inklusive des Pumpenschachtes, jedoch ohne Einbauten) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

### 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser (ausschließlich häusliches Schmutzwasser) einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

In den Druckentwässerungsnetzen gehört die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie der Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) zur öffentlichen Abwasseranlage. Der Pumpenschacht selber (ohne Einbauten) sowie die jeweilige Grundstücks- und Hausanschlussdruckleitung sind Bestandteile der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.

### 10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer:  
Anschlussnehmerin oder Anschlussnehmer ist die Eigentümerin oder der Eigentümer als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter:  
Indirekteinleiterin oder Indirekteinleiter ist diejenige Anschlussnehmerin oder derjenige Anschlussnehmer, die oder der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:  
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Menden (Sauerland) für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Menden (Sauerland) den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser auf Antrag der Stadt Menden (Sauerland) auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat. Dieses gilt nicht, wenn sich die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss sowie dem Betrieb und der Unterhaltung verbundenen Mehraufwendungen auf Dauer zu tragen.

(3) Der Anschluss ist auch ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden (Sauerland) von der Abwasserbe-

seitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

### **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

### **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung (Grundstücks- und Hausanschlussleitung) hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf ihrem oder seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

### **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts**

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden,
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen,
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern,
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern,
5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können (z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Damenbinden, Kinderwindeln, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher, Putz- und Wischlappen),

2. Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben (z. B. Trester, hefehaltige Rückstände, Molke, Lederreste, Borsten),
  3. Öle, Fette (z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste, öl- und fettartige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle, Schmieröle),
  4. aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen,
  5. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
  6. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
  7. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können (z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Kartoffelstärke, Schlempe, Kunstharze, Bitumen, Teer), sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
  8. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  9. radioaktives Abwasser bzw. radioaktive Stoffe,
  10. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
  11. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
  12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie z.B. Gülle und Jauche,
  13. Silagewasser,
  14. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
  15. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
  16. bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut aus Schlachtungen, Hautabfälle, mit Keimen behaftete Stoffe,
  17. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
  18. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können (z.B. Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole),
  19. Emulsionen von Mineralölprodukten,
  20. Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchloräthylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff,
  21. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  22. Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung, z.B. Textilhilfsstoffe, Tenside,
  23. Rohrreinigungsmittel, die Sanitärausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und die Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche deren pH-Werte im Gebrauch unter 6,5 bzw. über 10 liegen.
  24. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
  25. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Menden (Sauerland) schriftlich zugelassen worden ist,
  26. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die in Anlage 1 genannten Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind.  
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Menden (Sauerland) kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentrationen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Hauseingangs- und Garagenvorflächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 20 qm anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Menden (Sauerland) von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Menden (Sauerland) kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die Verpflichtete oder den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Stadt Menden (Sauerland) zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter hat ihrem oder seinem Antrag die von der Stadt Menden (Sauerland) verlangten Nachweise beizufügen. Für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühlwasser

und sonstiges Wasser sind entsprechende Abwassergebühren zu entrichten (siehe Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland)).

(8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.

(9) Die Stadt Menden (Sauerland) kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

### **§ 8**

#### **Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Menden (Sauerland) im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Menden (Sauerland) eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers in einer von ihr oder ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Gemeinde eine Pflicht zur Behandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbaulastträgerinnen oder Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

(3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.

(4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Menden (Sauerland) kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften rechtzeitig durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

### **§ 9**

#### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jede oder jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, ihr oder sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um die Abwasserüberlassungspflicht gemäß § 48 LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Menden (Sauerland) nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt Menden (Sauerland) kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und § 7 Abs. 5 S. 2 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, so hat sie oder er dies der Stadt Menden (Sauerland) mit folgenden Angaben anzuzeigen:

- a) Grundstücks- und Anschlussdaten für die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung (Eigentümerin/Eigentümer, Flur- und Flurstücksbezeichnung des angeschlossenen und des für die Versickerung vorgesehenen Grundstücks, Größe der angeschlossenen Fläche),

- b) Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1: 500 mit Darstellung der angeschlossenen versiegelten Flächen, der Niederschlagswasserleitungen sowie der gewählten Versickerungsanlage und
- c) schematische Darstellung der Versickerungsanlage einschließlich der Bemessung.
- d) Der Nachweis der Versickerungsfähigkeit des anstehenden Bodens ist durch ein hydrogeologisches Gutachten zu führen.

(8) Die Niederschlagswasserversickerung über die belebte und gewachsene Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung bzw. Muldenrigolenversickerung) oder über Sickerschächte sowie die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind der Stadt Menden (Sauerland) anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde (Märkischer Kreis).

(9) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(10) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die Anschlussberechtigte oder den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

### **§ 10**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

(1) Auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers befreit die Stadt Menden (Sauerland) vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt Menden (Sauerland) durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer nachzuweisen.

(2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

### **§ 11**

#### **Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat sie oder er dieses der Stadt Menden (Sauerland) anzuzeigen. Die Stadt Menden (Sauerland) stellt sie oder ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers durch eine nachweislich qualifizierte

Regenwassernutzungsanlage auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

### **§ 12**

#### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führt die Stadt Menden (Sauerland) aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist die betroffene Grundstückseigentümerin oder der betroffene Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt Menden (Sauerland) auf ihrem oder seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie den Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt Menden (Sauerland). Die Druckstation und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Der Pumpenschacht sowie der Schaltschrank müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Neben einer Überbauung ist auch eine Bepflanzung des Pumpenschachtes unzulässig. Die Herstellung der privaten Druckleitung (Grundstücks- und Hausanschlussdruckleitung) sowie des Pumpenschachtes obliegt der jeweiligen Anschlussnehmerin oder dem jeweiligen Anschlussnehmer und hat nach den Vorgaben der Stadt Menden (Sauerland) zu erfolgen. Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen. Die Vergütung der Stromkosten für den Betrieb der Druckstation erfolgt über eine jährliche Pauschale.

(3) In Druckentwässerungsnetzen wird die auf dem zu entsorgenden Grundstück befindliche Druckpumpe (inkl. Schaltschrank mit elektrotechnischer Ausstattung und Pumpensteuerung sowie den Stromanschluss an die häusliche Stromverteilung) nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Druckentwässerungsnetze sind reine Schmutzwassernetze, die ausschließlich der Entsorgung des häuslichen Schmutzwassers dienen. Das in den betreffenden Gebieten anfallende Niederschlagswasser ist getrennt vom Schmutzwasser abzuleiten und darf dem Druckentwässerungsnetz nicht zugeführt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für private Druckleitungen und Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

## § 13

### Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Menden (Sauerland) kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat sie oder er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (Straßen- bzw. Geländeoberkante im Bereich des öffentlichen Sammlers) funktionsfähige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung (Revisionschacht, mind. DN 400) auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung (Revisionschacht, mind. DN 400) verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss je-

derzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Menden (Sauerland). Hinsichtlich der technischen Ausführung siehe Anlage 2 dieser Satzung. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung. Die erste Inspektionsöffnung bzw. der erste Revisionschacht ist grundsätzlich direkt hinter der Grenze auf dem Grundstück des jeweiligen Anschlussnehmers zu erstellen. Die Herstellung, Reparatur, Erneuerung und Veränderung sowie die betriebliche und bauliche Unterhaltung und Überwachung der Grundstücksanschlussleitung (einschl. der Inspektionsöffnung) führt die Grundstückseigentümerin (Anschlussnehmerin) oder der Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Stadt Menden (Sauerland) in ihrem bzw. seinem Auftrag und auf ihre bzw. seine Kosten durch.

Kommt die jeweilige Grundstückseigentümerin (Anschlussnehmerin) oder der jeweilige Grundstückseigentümer (Anschlussnehmer) ihren bzw. seinen Verpflichtungen bezüglich der ordnungsgemäßen Herstellung, Reparatur, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung der Grundstücksanschlussleitung auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit gleichzeitiger Fristsetzung durch die Stadt Menden (Sauerland) nicht oder nicht ausreichend nach, so kann die Stadt Menden (Sauerland) zum Schutz des Allgemeinwohls bzw. zur Gefahrenabwehr im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht diese Pflicht anstelle des an sich Pflichtigen als öffentliche Aufgabe übernehmen. Die dabei entstehenden Kosten sind der Stadt Menden (Sauerland) nach Maßgabe des § 10 KAG NRW in Verbindung mit der entsprechenden gemeindlichen Gebührensatzung über die Geltendmachung eines Kostenersatzanspruches nach § 10 KAG NRW in tatsächlich geleisteter Höhe zu ersetzen.

Ersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte. Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. Verfügen mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die jeweiligen Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

Die Stadt Menden (Sauerland) behält sich darüber hinaus ein unterirdisches Betretungsrecht auf Kosten der jeweiligen Grundstückseigentümerin oder des jeweiligen Grundstückseigentümers vor, wenn und soweit aus Gründen der Funktionsfähigkeit der privaten Abwasseranlage, der Beseitigung von Einbrüchen oder Absenkungen im öffentlichen Verkehrsraum oder aus sonstigen wichtigen Gründen besondere Eile geboten ist.

(6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihre oder seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland) zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Menden (Sauerland) von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten für den Bau und die Unterhaltung trägt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

(8) Auf Antrag kann die Stadt Menden (Sauerland) zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer auf ihrem oder seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland) auf ihre oder seine Kosten vorzubereiten.

(10) Das vom Grundstück abfließende Niederschlagswasser darf nicht in den öffentlichen Verkehrsraum gelangen. Dieses Wasser ist vor der Grundstücksgrenze abzufangen und der haustechnischen Abwasseranlage zuzuleiten. Ausnahmen bilden die Fälle nach § 7 Absatz 5 dieser Satzung.

#### **§ 14 Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland). Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Menden (Sauerland) den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Ohne vorherige Zustimmung sowie Abnahme an der offenen Baugrube seitens der Stadt Menden (Sauerland), dürfen keine Anschlussarbeiten am öffentlichen Sammler sowie im öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lageplan im Maßstab 1:500 mit Kennzeichnung des Anschlusses am öffentlichen Sammler
- b) Darstellung der geplanten Entwässerung
- c) Längsschnitt

(2) Den Abbruch eines mit einem Kanalanschluss versehenen Gebäudes hat die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer mindestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Menden (Sauerland) mitzuteilen. In Abstimmung mit der Stadt Menden (Sauerland), ist der nicht mehr benötigte Anschluss am öffentlichen Sammler fachgerecht zu verschließen sowie die Grundstücksanschlussleitung zurückzubauen bzw. zu verdämmen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der jeweiligen Anschlussnehmerin oder des jeweiligen Anschlussnehmers. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Menden (Sauerland) durch die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer schriftlich nachzuweisen.

#### **§ 15 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW).

Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Menden (Sauerland).

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 der SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbaube-

rechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW.

Legt die Stadt Menden (Sauerland) darüber hinaus durch eine gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Menden (Sauerland) hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Menden (Sauerland) Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Menden (Sauerland) durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

(9) Die Stadt Menden (Sauerland) ist berechtigt (unterirdisches Betretungsrecht), Zustands- und Funktionsprüfungen innerhalb von privaten Grundstücksanschlussleitungen im Bedarfsfall (z.B. im Zuge einer Erneuerung oder Sanierung des öffentlichen Sammlers, bei erkennbarem Fremdwasserzulauf) durchführen zu lassen. Die hierbei anfallenden Kosten gehören gemäß § 54 Nr. 4 LWG NRW zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abwassergebühren, auch wenn die Grundstücksanschlussleitungen nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.

(10) In festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Stadt Menden (Sauerland) sind private Abwasseranlagen gemäß § 84 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 LWG NRW entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten.

## **§ 16 Indirekteinleiter**

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt Menden (Sauerland) mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter der Stadt Menden (Sauerland) Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 17 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt. Ist dies jedoch nicht der Fall, so gehen die Kosten zu Lasten der Stadt Menden (Sauerland).

## **§ 18 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Menden (Sauerland) auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Grundstücks- und Hausanschlussleitungen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben die Stadt Menden (Sauerland) unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf

- Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern oder
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt Menden (Sauerland) und Beauftragte der Stadt Menden (Sauerland) mit Dienst- oder Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Menden (Sauerland) zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

### **§ 19 Haftung**

(1) Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer und die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Menden (Sauerland) infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat die oder der Ersatzpflichtige die Stadt Menden (Sauerland) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

### **§ 20 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des

Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Trägerinnen und Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede oder jeden, die oder der

1. als Nutzungsberechtigte / Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächterinnen oder Pächter, Mieterinnen oder Mieter, Untermieterinnen oder Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. § 7 Absatz 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Menden (Sauerland) auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. § 8  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. § 9 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
6. § 9 Absatz 6  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
7. § 9 Absatz 10  
das Grundstück nicht oder nicht in der von der Stadt Menden (Sauerland) festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,

8. § 11  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Menden (Sauerland) angezeigt zu haben,
9. §§ 12 Abs. 2, 13 Absatz 4  
die Pumpenschächte und Schaltschränke sowie die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält oder die Druckleitung überbaut,
10. § 13 Absatz 5  
die Anschlussarbeiten nicht durch einen von der Stadt Menden (Sauerland) hierfür besonders zugelassenen Unternehmer durchführen lässt und gegen die Anlage 2 verstößt,
11. § 14 Absatz 1  
mit den Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum beginnt, obwohl noch kein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde,  
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Menden (Sauerland) herstellt oder ändert,
12. § 14 Absatz 2  
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Menden (Sauerland) mitteilt,
13. § 15 Absatz 6 Satz 3  
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Menden (Sauerland) nicht vorlegt,
14. § 16 Absatz 2  
der Stadt Menden (Sauerland) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Menden (Sauerland) hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
15. § 18 Absatz 3  
die Bediensteten der Stadt Menden (Sauerland) oder die durch die Stadt Menden (Sauerland) Beauftragten mit Dienst- oder Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden

(Sauerland) vom 27.03.2014 (03.04.2014) außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 21.09.2022

Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



### **Satzung der Stadt Menden (Sauerland) über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 21.09.2022**

Aufgrund

- (1) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,
- (2) der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

- (3) des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- (5) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 20.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Menden (Sauerland) betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiberin oder Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr der Anlageninhalte. Hierzu kann sich die Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 56 WHG Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband Essen aufgrund anderer, besonderer Bestimmungen wahrgenommen.

### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede Eigentümerin oder jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Menden (Sauerland) die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Menden (Sauerland) von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW unter den dort genannten Bedingungen auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

- (3) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ebenfalls ausgeschlossen, sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt Menden (Sauerland) in Anwendung der Bestimmungen des § 49 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 LWG NRW von der Entsorgung befreit ist.

### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gesundheitlich schädigt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört oder
  2. geeignet ist, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen oder
  3. dass in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
  4. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  5. die Klärschlammbehandlung,-beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  6. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 7 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Menden (Sauerland) in der jeweils geltenden Fassung findet insoweit entsprechend auch im Rahmen dieser Satzung Anwendung.

### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin oder jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Menden (Sauerland) zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dieser Anlage der Stadt Menden (Sauerland) zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.

(3) Die Stadt Menden (Sauerland) kann im Einzelfall die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW gegeben ist. Hierzu muss die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Landwirtin oder der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

## § 5

### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung sind so zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Stadt Menden (Sauerland) oder die von ihr beauftragten Dritten mit Entsorgungsfahrzeugen die Entleerung und Abfuhr durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich und der Deckel der Anlage muss durch eine Person zu öffnen sein.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung der Stadt Menden (Sauerland) zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(3) Die Genehmigung und die Überwachung von Kleinkläranlagen sowie der Erlass von möglichen Sanierungsverfügungen in diesem Zusammenhang obliegt der Unteren Wasserbehörde (Märkischer Kreis). Die Zuständigkeit im Bereich der abflusslosen Gruben liegt bei der Stadt Menden (Sauerland). Geschlossene Gruben gelten nicht als angemessene Abwasseranlagen, weder in entwässerungstechnischer noch in wirtschaftlicher Hinsicht. Geschlossene Gruben sind somit grundsätzlich nicht genehmigungsfähig (Ausnahme: Altbestände, hier sind entsprechende Entwässerungsgebühren zu entrichten (siehe Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland))).

## § 6

### Durchführung der Entsorgung

(1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist entsprechend des Abfuhrbedarfes, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der

Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihr oder ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Menden (Sauerland) erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer der Stadt Menden (Sauerland) erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlamm Spiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei einem Abfuhrbedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen. Darüber hinaus ist ein zusätzlich notwendig werdender Abfuhrbedarf durch die jeweilige Grundstückseigentümerin oder den jeweiligen Grundstückseigentümer rechtzeitig mit Begründung bei der Stadt Menden (Sauerland) zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Menden (Sauerland) den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung zur Sicherung einer geordneten Abwasserbeseitigung dies erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadt Menden (Sauerland) bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt durch die Stadt Menden (Sauerland) bzw. durch einen von ihr beauftragten Dritten als Erfüllungsgehilfen.

(5) Zum Entsorgungstermin hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen. Insbesondere hat bei der Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen etwa 0,3 m Bodenschlamm in den Kammern als Impfschlamm zu verbleiben. Das Trübwasser ist ebenfalls in der Anlage zu belassen, Schwimmschlamm ist zu

entfernen. Zur Vermeidung von Schwimmschlammübertritt in nachgeschaltete Kammern oder Nachreinigungsanlagen sind anschließend durch Wasserzugabe die entschlammten Kammern von der letzten Kammer der Vorklärung aus bis zum Betriebswasserspiegel (Unterkante auslaufendes Rohr) aufzufüllen. Verfahren mit gleichem Ergebnis sind zulässig.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Menden (Sauerland) über. Die Stadt Menden (Sauerland) ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

### **§ 7 Anmeldung und Auskunftspflicht**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat der Stadt Menden (Sauerland) das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus, der Stadt Menden (Sauerland) alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl die bisherige oder der bisherige als auch die neue Eigentümerin oder der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Menden (Sauerland) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§ 8 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

(1) Die Stadt Menden (Sauerland) hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Menden (Sauerland) kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG). Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Menden (Sauerland) ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW und § 101 WHG zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Menden (Sauerland) ausgestellten Dienst- oder Berechtigungsausweis auszuweisen.

(2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren ihres oder seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

### **§ 9 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

(1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Menden (Sauerland).

(2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.

(3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2020 hat die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW die oder der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW 2020. Legt die Stadt Menden (Sauerland) darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Menden (Sauerland) hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Menden (Sauerland) Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Menden (Sauerland) durch die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Menden (Sauerland) erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Menden (Sauerland) gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

#### **§ 10 Haftung**

(1) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung ihrer oder seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfang hat sie oder er die Stadt Menden (Sauerland) von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Die Haftung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

(3) Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihren oder seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist sie oder er zum Ersatz verpflichtet

(4) Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Menden (Sauerland) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 11 Benutzungsgebühren**

Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Menden (Sauerland) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

#### **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte oder jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten als Nutzungsberechtigte/ Nutzungsberechtigter des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer gerichtet sind.

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Anforderungen des § 5 Abs. 1 betreibt und unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Menden (Sauerland) nach § 5 Abs. 2 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 7 nicht nachkommt,
- h) entgegen § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) entgegen § 8 Abs. 2 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
- j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

**§ 14**  
**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 20.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.12.1999 (01.01.2000) außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 21.09.2022

Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



**Bebauungsplan Nr. 29/II**  
**„Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ -**  
**5. Änderung**  
**mit Bekanntmachungsanordnung vom**  
**22.09.2022**

**I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes durchzuführen.*

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung entlang der Kolpingstraße gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

**II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 01.03.2022 zum Thema Bodendenkmäler

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

**Hinweise:**

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6

Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter [https://www.menden.de/fileadmin/user\\_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise\\_nach\\_Art\\_13\\_DSGVO/DS\\_Hinweis\\_Bauleitplanung.pdf](https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf)

einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



**III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Westliche Kernstadtangente - Südabschnitt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

**IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

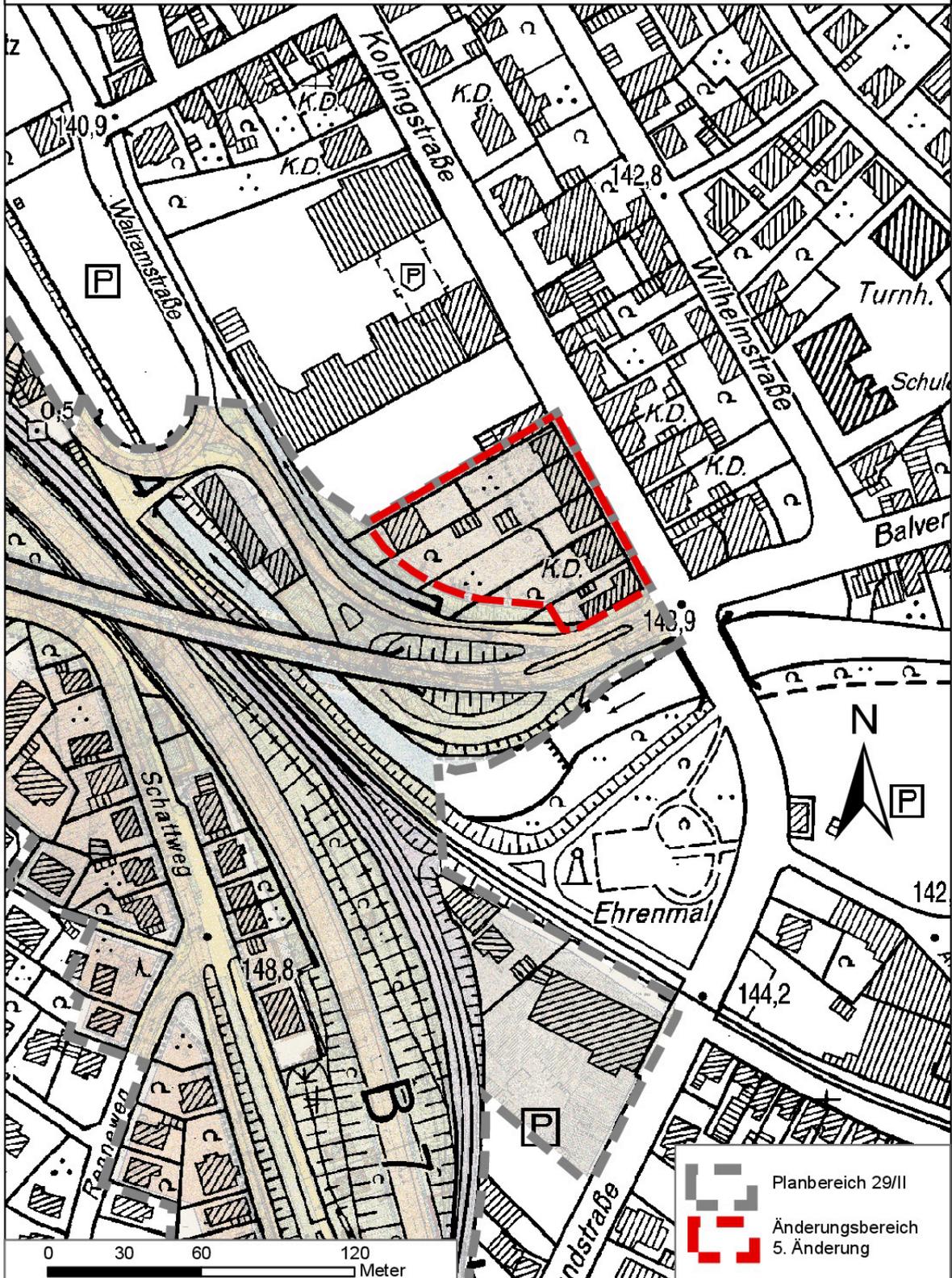
Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 22.09.2022

gez. Dr. Roland Schröder

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

**Bebauungsplan Nr. 29/II**  
**Westl. Kernstadttangente (süd), 5. Änderung**  
**- Übersichtsplan -**





**Bebauungsplan Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ - 3. Änderung mit Bekanntmachungsanordnung vom 22.09.2022**

**I. Bekanntmachung der Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Bebauungsplanentwurfes, dem Entwurf der Begründung sowie dem Entwurf des Umweltberichtes durchzuführen.*

Ziel und Zweck ist es, durch die Änderung der Nutzungsart „Kerngebiet“ (MK) in ein „Urbanes Gebiet“ (MU) gem. § 6a BauNVO, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gezielter zu leiten, Wohnnutzung im Erdgeschoss zu ermöglichen und durch eine flexiblere Nutzungsmischung die Leerstandsproblematik in der Innenstadt zu entschärfen. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten förmlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

**II. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2022 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ liegt - einschließlich Begründung - gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022**

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

**Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**  
**und von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr**

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Lärm
Geologie, Boden und Fläche	Bodenarten, Bodenfunktionen, Versiegelung, Flächenverbrauch
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasser und Wasserschutzgebiete
Immissionsschutz	Lärm
Flora, Fauna, Biotope	Artenschutz, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, bestehende Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbildeinheiten
Kultur- und Sachgüter	Bodendenkmäler

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB - 44 Natur und Umweltschutz vom 13.12.2021
- Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen vom 01.12.2021 zum Thema Bodendenkmäler
- Stellungnahme des LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 04.02.2022 zum Thema Denkmalschutz und erhaltenswerte Bausubstanz in der Mendener Kernstadt

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de), über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

**Hinweise:**

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt

für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter [https://www.menden.de/fileadmin/user\\_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise\\_nach\\_Art.\\_13\\_DSGVO/DS\\_Hinweis\\_Bauleitplanung.pdf](https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art._13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf) einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

### **III. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7/V „Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 08.09.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

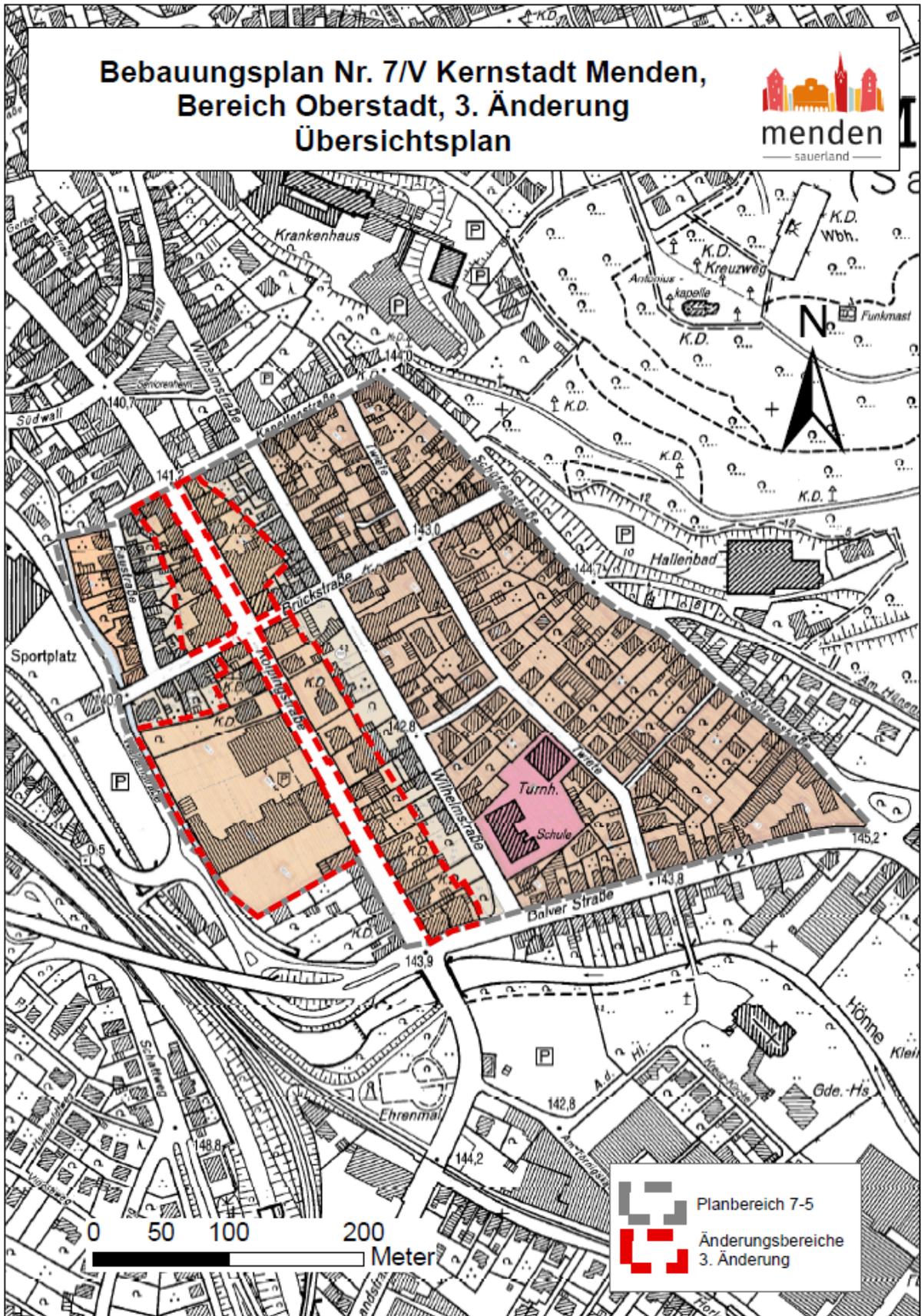
### **IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 08.09.2022 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 22.09.2022

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

# Bebauungsplan Nr. 7/V Kernstadt Menden, Bereich Oberstadt, 3. Änderung Übersichtsplan



 Planbereich 7-5  
 Änderungsbereiche  
3. Änderung



**Bekanntmachung  
über die Offenlegung einer Grenzniederschrift  
in der Gemarkung Dahle**

**betr. Stadt Altena, Gemarkung Dahle,  
Flur 4, Flurstück 30**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dahle, Flur 4, Flurstücke 24 und 1310. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 58762 Altena-Dahle an der „Altenaer Straße“ gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Dahle, Flur 4, Flurstück 30. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für das Grundstück nicht ermittelt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 462), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der am 23.09.2022 aufgenommenen Grenzniederschrift in der Zeit

vom 06.10.2022 bis einschließlich 07.11.2022

in der Geschäftsstelle der öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin Dipl.-Ing. Nanja Lockemann, ÖbVI, Breslauer Straße 9, 58791 Werdohl, während der Dienstzeit

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02392-1638 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Werdohl, den 28.09.2022

gez. Dipl.-Ing. Nanja Lockemann, ÖbVI

### **Bekanntmachung**

Am Mittwoch, 5. Oktober 2022 um 18:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade eine Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 03.05.2022, öffentlicher Teil
2. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 03.05.2022
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Anfragen und Mitteilungen
6. Zwischenbericht für das I. und II. Quartal 2022
7. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Neuenrade - AöR zum 31.12.2021
8. Einwohnerfragestunde

#### **Nichtöffentlicher Teil**

9. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 03.05.2022
10. Bericht über die Erledigung der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Verwaltungsrates der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 03.05.2022
11. Anträge zur Tagesordnung
12. Anfragen und Mitteilungen
13. Auftragsvergabe
14. Veröffentlichung von Beschlüssen

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Neuenrade, 22.09.2022

Antonius Wiesemann  
Verwaltungsratsvorsitzender

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

**7. Änderung Bebauungsplan Nr. 0167/7 -35-  
„An der Thingslinde“;  
Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 gemäß §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 0167/7 -35- „An der Thingslinde“ mit Begründung als Satzung beschlossen.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr.0167/7 -35- „An der Thingslinde“ tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft und ist mit Begründung und Umweltbericht beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

einsehbar.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme des Bebauungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 22.09.2022

Olaf Stelse  
Bürgermeister



**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 0167/4 -28-  
„Am Thaler Bach“;  
Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB durchzuführen.

Dieser wird für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Die nach § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Bürger und die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit

**vom 05.10.2022-05.11.2022**

möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 0167/4 -28- „Am Thaler Bach“, liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

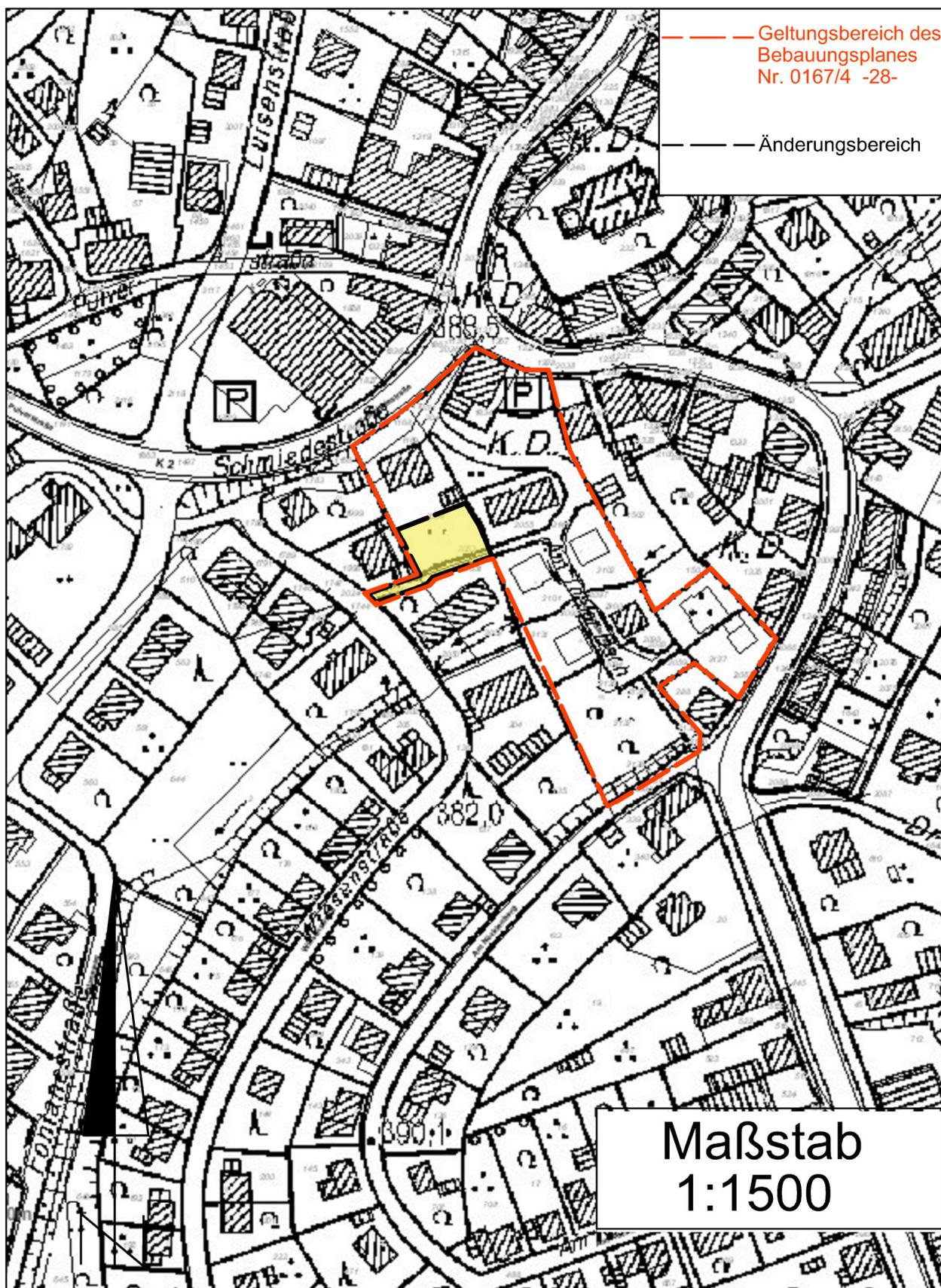
Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 22.09.2022

Olaf Stelse  
Bürgermeister



STADT KIERSPE  
1. Änderung  
DES BEBAUUNGSPLANES  
"Am Thaler Bach"  
NR. 0167/4 -28-



**Teilaufhebung Bebauungsplanes Nr.0065/2 – 60-  
„Gewerbegebiet Neuenhagen II“;  
Öffentliche Auslegung**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den Offenlegungsbeschluss zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

**Vom 05.10.2022-05.11.2022**

möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Gewerbegebiet Neuenhagen II“ liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 22.09.2022

Olaf Stelse  
Bürgermeister



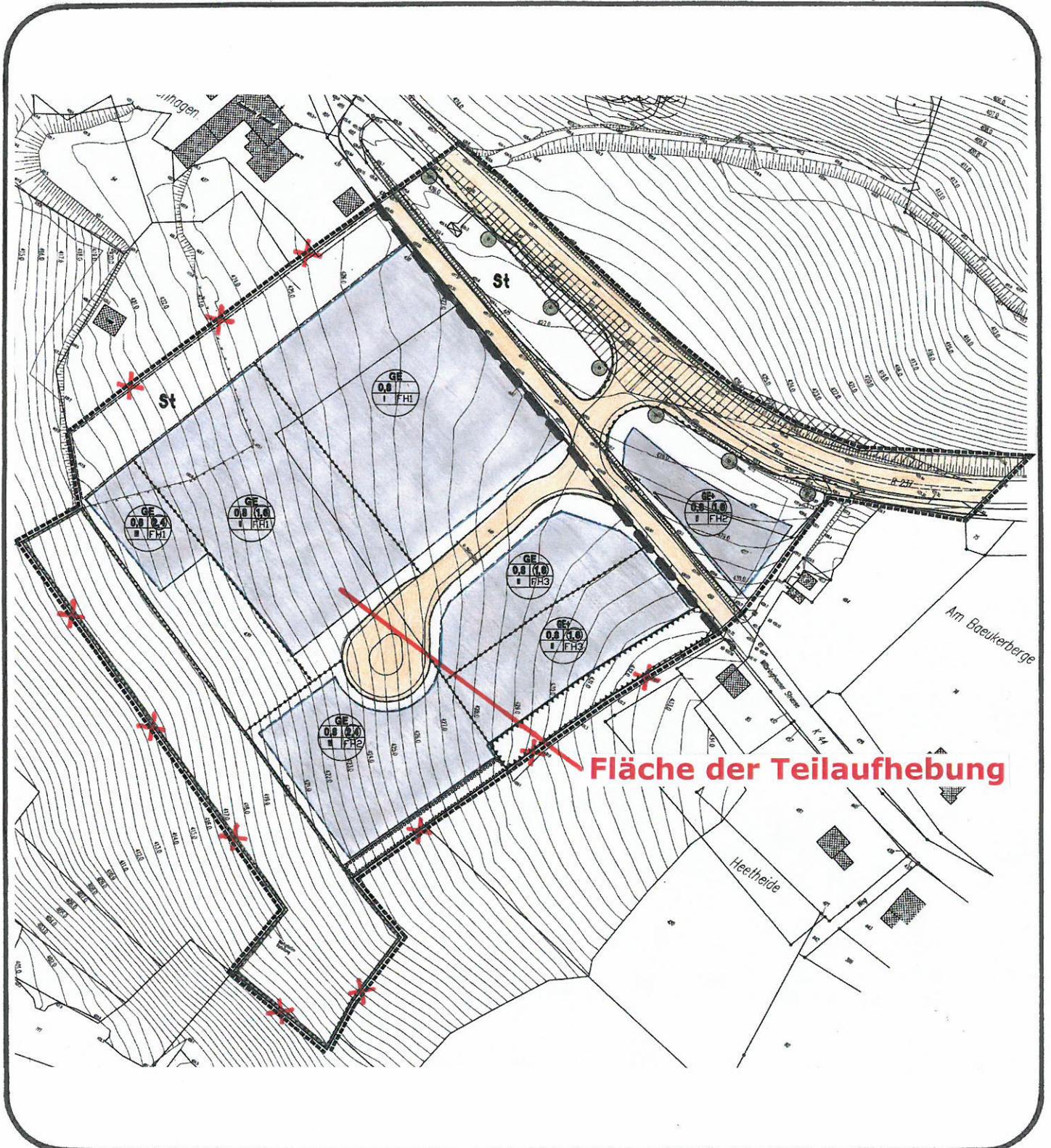


# STADT KIERSPE

## TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLAN

### GEWERBEGEBIET NEUENHAGEN II

NR. 0065/2 -60-



**1. Änderung Bebauungsplan Nr. 9565/5 -49-  
„Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“;  
erneuter Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 den erneuten Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“ gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Dieser wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die nach § 3 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Bürger und die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden um Stellungnahme innerhalb eines Monats gebeten.

Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit

**vom 05.10.2022-05.11.2022**

möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9565/5 -49- „Gewerbegebiet Hauptstraße/Meienborn“, liegt, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, für Personen ohne Internetzugang zur Veröffentlichung im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 29, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Beim Betreten des Rathauses ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie darauf zu achten, dass die vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten sind.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Anmeldung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Kierspe, Springerweg 21, 58566 Kierspe zu beantragen.  
Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes unbeachtlich, es sei denn, sie werden innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Wirtschaft & Arbeit > Bauleitplanverfahren).

Kierspe, 22.09.2022

Olaf Stelse  
Bürgermeister





Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.